

Abschrift der Satzung

Satzung

der

DLRG

Ortsgruppe Reinhardshagen e. V.

im Kreisverband Fulda-Weser e. V. im Landesverband Hessen e.V.
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Hinweis zur Abschrift:

1. Der Kreisverband Fulda-Weser hieß bei Inkrafttreten der Satzung 1998 noch Bezirk Fulda-Werra e. V. im Landesverband Hessen e. V.

2. In dieser Abschrift sind die Druckfehler (Rechtschreibung, Zeichensetzung) gegenüber dem Original berichtigt.

§1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V., und der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragenen DLRG – Bezirk Fulda-Weser e. V.
2. Sie führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Reinhardshagen e. V. – nachfolgend abgekürzt DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen e. V. genannt.
3. Vereinssitz ist Reinhardshagen.
4. (Sie soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar eingetragen werden.)

§2 (Zweck)

1. Die DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen ist eine selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilungen entsprechender Befähigungsnachweisen.
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie für entsprechende Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung Organisation des Rettungsdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen und Institutionen

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und Ordnung der DLRG und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich hieraus ergebende Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Die Mitglieder werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhalten kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - AusschlussDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.
8. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die festgelegten Beitragsanteile sind fristgerecht abzuführen.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft, ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurück zu geben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen ebenfalls unverzüglich an die Ortsgruppe herauszugeben.
11. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§4 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG. Die Mitgliedschaft zur DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen wird dadurch nicht berührt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederungen.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b) Wahl der Delegierten und deren Vertretern zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks
 - c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Beschlusserfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen
 - h) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - i) Gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen
 - j) Satzungsänderungen

Die Punkte a) bis c) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks durchgeführt.

2. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
3.
 - a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen zusammen.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 3 Absatz 4 und 5 geregelt.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

- c) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§6 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen im Rahmen dieser Satzung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit)
 - f) JugendwartEr kann erweitert werden um:
 - g) Arzt
 - h) Material- und Gerätewart
 - i) bis zu drei Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gemäß § 6 Ziffer 2 c, d, e, g und h sowie die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Absatz 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Beginn der Neuwahl.
5. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.
Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen nach einem Geschäftsvertretungsplan, den er sich selbst gibt.
7. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen.
8. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§7 (Verhältnis zur übergeordneten Gliederung)

1.
 - a) Der Vorstand des Landesverbandes Hessen e. V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Weisungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 2 dieser Satzungen dienen.
 - b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2.
 - a) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirks mindestens vier Wochen vorher einzuladen; von allen Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirks eine Kopie der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Dem Bezirk sind fristgerecht zuzuleiten:
 - a) der technische Jahresbericht
 - b) die Beitragsabrechnungen mit Mitgliederstatistik
 - c) der Jahresabschluss mit Anlagen
 - d) die Beitragsanteile
 - e) sämtliche fälligen Zahlungen
 - f) Nachweis der Erledigung von Auflagen übergeordneter GliederungenDie Termine müssen mindestens sechs Wochen vor ihrer Fälligkeit vom Bezirk bekanntgegeben werden.
4. Das Stimmrecht im Bezirkstag und Bezirksrat können nur die Gliederungen ausüben, welche ihren Verpflichtungen aus Ziff. 3 gegenüber dem Bezirk fristgerecht nachgekommen sind.

§8 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur soweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.
 - a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen entweder schriftlich unter Angabe der gesamten Tagesordnung oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Zeitung unter Hinweis auf Zeit und Ort

erfolgen. Bei Veröffentlichung ist anzugeben, wo die gesamte Tagesordnung erhältlich ist.

- c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den Anwesenden spätestens zu Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 5.
 - a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgebenden Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
 6. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§9 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Mitgliederversammlung Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirks Fulda-Weser e.V.
3. Die Finanzen- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Hessen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnung beschlossen werden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen.

§10 (Material)

1. Das gesamte DLRG-Material darf nur über die Gliederungen des Landesverbandes vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standard) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
5. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§11 (Vereinsorgan)

Die DLRG gibt ein offizielles Vereinsorgan heraus.

§12 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks Fulda-Weser e.V.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes der DLRG und des übergeordneten Bezirks aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§13 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der DLRG Ortsgruppe Reinhardshagen wird das Sach- und Barvermögen, nach Zustimmung des Finanzamtes, dem DLRG Bezirk Fulda-Weser e.V.